

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Geschichte
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geschichte wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem geschichtswissenschaftlichen Erststudium, dem mindestens 60 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise im Fach Geschichte zugrunde liegen müssen, die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geschichte vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertiefte historische Kenntnisse, besondere Fähigkeit zur Analyse komplexer historischer Zusammenhänge, umfassende Kenntnis geschichtswissenschaftlicher Theorien und Methoden, Fremdsprachenkenntnisse sowie die sichere Beherrschung einer forschungsorientierten wissenschaftlichen Arbeitsweise.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester vom Historischen Seminar durchgeführt. ²Die erforderlichen Unterlagen sind jeweils bis zum 15. März (Zulassung zum folgenden Sommersemester) bzw. bis zum 15. September (Zulassung zum folgenden Wintersemester) bei der Geschäftsführung des Historischen Seminars einzureichen. ³Die Termine sowie die Form, in der die Unterlagen einzureichen sind, werden spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag durch Aushang und auf der Homepage des Historischen Seminars bekannt gegeben.

(2) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. das Abschlusszeugnis aus dem einschlägigen Erststudium gemäß § 1 Satz 1 sowie das zugehörige Transcript of Records jeweils in beglaubigter Kopie;
2. ein maximal 2.500 Zeichen umfassender Aufsatz in deutscher Sprache, in dem die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, welche wissenschaftlichen Chancen und Herausforderungen sie mit dem Masterstudiengang Geschichte verbunden sehen;
3. das Formblatt zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber, das vom Historischen Seminar herausgegeben wird und auf dessen Homepage heruntergeladen werden kann;
4. Nachweise durch Zeugnisse oder vergleichbare Belege über Sprachkenntnisse, die den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 genannten Anforderungen entsprechen;
5. Nachweise durch Zeugnisse oder vergleichbare Belege über weitere Qualifikationen und Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Geschichte sowie zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayHSchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) Für den Masterstudiengang Geschichte geeignet ist, wer

1. über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 1 Satz 1 verfügt, sofern diesem mindestens 60 ECTS-Punkte oder gleichwertige Leistungsnachweise im Fach Geschichte zugrunde liegen;
2. Kenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen nachweisen kann (mindestens Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; im Falle Lateins „Gesicherte Kenntnisse“ im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 9. April 2009 (KWMB. S. 168);
3. in dem vom Historischen Seminar durchgeführten Eignungsverfahren mindestens 52 Wertungspunkte erreicht.

(3) ¹Die Zahl der Wertungspunkte im Sinn von Abs. 2 Nr. 3 errechnet sich, indem die mit dem Faktor 10 multiplizierte Abschlussnote des Erststudiums von der Zahl 60 subtrahiert und anschließend die durch den Teiler 10 dividierte Zahl der im Erststudium des Faches Geschichte gemäß § 1 Satz 1 erreichten ECTS-Punkte addiert wird ($60 - \text{Abschlussnote des Erststudiums} \times 10 + \text{ECTS-Punkte im Fach Geschichte} : 10$). ²Darüber hinaus wird Bewerberinnen und Bewerbern, deren Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach dem Kriterium des fachwissenschaftlichen und methodischen Reflexionsniveaus bei einer Benotung von 1 bis 5, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist, mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurde, ein Wertungspunkt gutgeschrieben; wird dieser Aufsatz mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet, wird ein Wertungspunkt abgezogen. ³Jeweils ein Wertungspunkt wird darüber hinaus Bewerberinnen und Bewerbern gutgeschrieben, die

1. über die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen, die Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreichen;
2. eine berufliche Tätigkeit oder ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer in Einrichtungen absolviert haben, die zum Berufsfeld von Historikerinnen und Historikern gerechnet werden können; dazu zählen insbesondere Archive, Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten, historisch ausgerichtete Medien sowie historischer Unterricht in Bildungseinrichtungen;
3. im Rahmen eines Studienaustauschprogramms mindestens drei Monate an einer ausländischen Universität oder an einer mit Universitäten vergleichbaren Bildungs- oder Forschungseinrichtung geschichtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht haben;
4. mindestens eine eigene historisch-fachwissenschaftliche oder historisch-populärwissenschaftliche Publikation im Umfang von wenigstens 3.000 Zeichen nachweisen können; Internetveröffentlichungen werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Peer-reviewed-Publikationen handelt.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geschichte wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geschichte unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.